Fassung 12.03.2007

Stadt Mahlberg

Ortenaukreis

2. Änderungssatzung

zum

Bebauungsplan

"Mittel-Lachenfeld/Rotacker"

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat am 10.05.2007 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Mittel-Lachenfeld/Rotacker" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften beschlossen:

- §§ 1 – 4 und 8 – 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2414)
- §§ 1 – 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 1990) vom 18.12.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 58)
- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617)
- § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581)

in der derzeit gültigen Fassung.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der textliche und zeichnerische Teil des Bebauungsplans.

§ 2
Inhalt der Änderung

1. Im textlichen Teil wird bei den planungsrechtlichen Festsetzungen folgende Vorschrift geändert:

 „2.1.2 Ausnahmen:
 Anlagen nach § 8 Abs. 3 Ziff. 1, 2 und 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO zugelassen, soweit sie im zeichnerischen Teil nicht ausgeschlossen sind."

2. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans für die Grundstücke Flst.-Nr. 1010, 1010/1, 1000, 997 und 988 festgesetzt, dass auf diesen Grundstücken keine Betriebsleiterwohnungen mehr zulässig sind. Weiterhin wird der bisherige Wohnstreifen entlang dem Rotackergraben ersatzlos gestrichen. Des Weiteren wird die Baugrenze für Lagerhallen entlang der Rotackerstraße ersatzlos gestrichen.

3. Die neuen Festsetzungen im textlichen Teil werden handschriftlich, die im zeichnerischen Teil mit Deckblatt in den Bebauungsplan eingearbeitet.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Beigefügt sind die Begründung und die zusammenfassende Erklärung, beides nicht Bestandteil der Satzung.

Ausgefertigt:
Mahlberg, den 11.05.2007

Benz, Bürgermeister

Stadt Mahlberg